

## **Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel zur Förderung gemeinnütziger Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und Vereinigungen, zur Pflege der Städtepartnerschaftsbeziehungen und zur Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege in den Ortsteilen der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

Mit der Gründung der Stadt Bitterfeld-Wolfen gehören gemäß § 5 Absatz 5 und 6 Gebietsänderungsvereinbarung die Vereinsförderungen, die Erhaltung und Pflege von Traditionen und die Förderung der Städtepartnerschaftsbeziehungen zur Brauchtumspflege der Ortsteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Vereinstätigkeit, die Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und eine Veranstaltungsvielfalt prägen in zunehmendem Maß den Lebensstil vieler Menschen und sind ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Lebens. Die Ausreichung der Brauchtumsmittel ist ein wichtiger Baustein zur Erhaltung und Fortführung der Traditionen in den jeweiligen Ortsteilen.

### **1. Vereinsförderung**

#### **1.1. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind:

- Vereine
- Stiftungen
- Wohlfahrtsverbände, die im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 SGB XII eigenverantwortlich soziale Tätigkeiten wahrnehmen und die mit den Zielen der Stadt Bitterfeld-Wolfen übereinstimmen
- Interessen- und Selbsthilfegruppen
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften als Träger von Interessengruppen
- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der §§ 3 Absatz 2, 12 Absatz 1, 74 und 75 SGB VIII. Die Förderung von Jugendeinrichtungen erfolgt vorrangig durch den Träger der Jugendhilfe.
- Vorrang haben
  - a) Antragsteller, die keine andere Unterstützung durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen in Anspruch nehmen,
  - b) Projekte, die von anderer Stelle gefördert werden und von einem Gemeindemittelanteil abhängig sind,
  - c) Projekte, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, oder
  - d) Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

#### **1.2. Fördervoraussetzungen**

Förderfähig sind Projekte im Bereich der öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Sinne der §§ 4 Satz 2 und 5 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA.

Der Antragsteller muss seinen Sitz in Bitterfeld-Wolfen haben oder in Bitterfeld-Wolfen tätig sein.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss anerkannt sein und nachgewiesen werden.

Der Verein muss für jedermann offen sein.

Die Eigenleistung des Antragstellers muss im angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss stehen – in der Regel mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Maßnahmen besteht nicht.

Der Zuschuss erfolgt als Anteilfinanzierung. Er wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gezahlt.

Fördermöglichkeiten Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Förderfähige Kosten sind:

- Anschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen bis 150 € (netto)  
Einzelkosten, für Geräte und Möbel ab 50 € unter Vorlage von drei Vergleichsangeboten
- Maßnahme- oder projektbezogene Kosten bis 50 v. H.
  - . Honorare und Aufwandsentschädigungen
  - . Transport- und Beförderungskosten  
(anerkannt werden Kosten von Transportunternehmen oder Abrechnungen nach § 5 Abs.1 Bundesreisekostengesetz)
  - . Mieten und Pachten
  - . Gebühren und Kosten für Versicherung und Büroorganisation

- Betriebs- und Sachkostenzuschüsse bis max. 50 v. H.
- Personalkostenzuschuss bis 25 v. H.
- Maßnahmen der Städtepartnerschaft und traditionelle Veranstaltungen im Interesse der Ortschaft bis 100 v. H.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die überwiegend einen vereinsinternen Charakter haben (Vereinsversammlungen, gruppeninterne Feiern u.a.)
- kommerzielle Veranstaltungen
- Lebensmittel u. Getränke (Ausnahmen bilden nichtkommerzielle Veranstaltungen, jedoch keine alkoholischen Getränke)
- Ausgaben für Investitionen
- Vereinsinterne Verwaltungskosten (z.B. Kontoführungsgebühren u. Steuerberaterkosten)
- Gastgeschenke (Ausnahmen bilden Städtepartnerschaftsveranstaltungen)

In begründeten Einzelfällen kann durch den jeweiligen Ortschaftsrat von der Regelförderung abgewichen werden, wenn Sinn und Zweck einer Maßnahme dies nach Art und Umfang rechtfertigen.

### **1.3. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Verwendung des Formblattes gewährt.

Antragsteller ist der Vertretungsberechtigte der jeweiligen Organisation.

Die Anträge sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr an die Stadt Bitterfeld-Wolfen, Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales zu richten.

Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Eigenmittel, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstige Zuwendungen (Sponsoren) sind aufzuführen, auch wenn über diese Zuwendungen noch nicht entschieden ist.

Die Anträge werden von der Stadt registriert, geprüft und für die Beschlussfassung in den Ortschaftsräten vorbereitet.

Über die Förderung entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat.

Auf der Grundlage der Entscheidung des Ortschaftsrates erlässt die Stadt den entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Die Ausreichung einer Zuwendung erfolgt nur, wenn der Antragsteller über die Zuwendung aus dem Vorjahr einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht hat.

Für denselben Zweck wird nur ein Zuschuss bewilligt. Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

### **1.4. Verwendungsnachweis**

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller nachzuweisen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller das Formblatt Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis muss vom Antragsteller bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen unter Vorlage der Originalbelege eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen.

Änderungen des Verwendungszweckes, des Finanzierungsplanes oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Änderungen sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen unverzüglich anzuzeigen. Derartige Anzeigen werden von der Stadt registriert und geprüft. Über die Anerkennung der Änderung des Verwendungszweckes, des Finanzierungsplanes und der sonstigen für die Bewilligung maßgeblichen Änderungen entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Landesrechnungshof sind in entsprechender Anwendung von § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

### 1.5. Rückzahlung der Zuwendung

Die Rückzahlung einer Zuwendung wird anteilig oder in voller Höhe gefordert, wenn

- die Verwendung nicht entsprechend dem angegebenen Zweck erfolgte,
- der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig erfolgte oder
- die Zuwendung durch arglistige Täuschung erwirkt wurde oder vom Antragsteller unrichtige Angaben gemacht wurden,
- nachträglich eine Verringerung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung durch Dritte erfolgt ist.

### 2. Städtepartnerschaftsbeziehungen

Im Bereich der städtepartnerschaftlichen Beziehungen können Projekte gefördert werden, die sich auf die Begegnung von Menschen verschiedener Städte beziehen, mit denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen Partnerschaftsverträge abgeschlossen hat bzw. Städte, mit denen sie freundschaftlich verbunden ist.

Vereinsaktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften sind nur förderfähig, wenn die Maßnahmen öffentlich zugänglich sind und nicht nur wenige Personen betreffen, also nicht vereinsinterne Maßnahmen sind.

Es gelten die Punkte 1.2 bis 1.5 dieser Richtlinie entsprechend.

### 3. Veranstaltungen zur Erhaltung und Pflege des Brauchtums

Der Ortschaftsrat unterstützt Veranstaltungen und Feste, die im Interesse der Einwohner des Ortsteiles liegen. Im Vordergrund stehen dabei die Veranstaltungen, die eine langjährige Tradition haben.

Für die Gewährung von Zuwendungen für derartige Veranstaltungen und Feste gelten die Punkte 1.2 bis 1.5 dieser Richtlinie entsprechend.

Neben den traditionellen Veranstaltungen der jeweiligen Ortsteile findet auch jährlich die Sportlerehrung der Stadt Bitterfeld-Wolfen statt.

### 4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Förderrichtlinie außer Kraft:

Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel zur Förderung gemeinnütziger Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und Vereinigungen, zur Pflege der Städtepartnerschaftsbeziehungen und zur Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege in den Ortsteilen der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 04.02.2010.

Bitterfeld-Wolfen, 24.04.2015

gez. i. V. Hülßner  
Stellv. Oberbürgermeister

### Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

| Beschluss- Nr. | Titel der Richtlinie und der Änderung       | Stadtratssitzung vom | Veröffentlichung                               |
|----------------|---|----------------------|--|
| 043-2015       | Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel | 15.04.2015           | „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 08.05.2015 |